

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung

für die Gemeindewahl in den Gemeinden des Amtes Berkenthin am 06. Mai 2018

Hierdurch fordere ich gemäß § 19 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz i. V. m. § 22 Gemeinde- und Kreiswahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 06. Mai 2018 auf.

Die Gemeinden sind in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Nr. des Wahlkreises	Name	Abgrenzung des Wahlkreises	Unmittelbare Vertreter	Listenvertreter
001	Behlendorf	Gemeinde Behlendorf	5	4
001	Berkenthin	Gemeinde Berkenthin	7	6
001	Bliestorf	Gemeinde Bliestorf	5	4
001	Düchelsdorf	Gemeinde Düchelsdorf	4	3
001	Göldenitz	Gemeinde Göldenitz	5	4
001	Kastorf	Gemeinde Kastorf	6	5
001	Klempau	Gemeinde Klempau	5	4
001	Krummesse	Gemeinde Krummesse	7	6
001	Niendorf/B.	Gemeinde Niendorf	4	3
001	Rondeshagen	Gemeinde Rondeshagen	6	5
001	Sierksrade	Gemeinde Sierksrade	5	4

Es wird in den Wahlkreisen der Gemeinde je (s.o.) unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im Wahlgebiet (s.o.) Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

Wahlvorschläge für die unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien, Wählergruppen und wahlberechtigte einreichen.

Listenwahlvorschläge können politische Parteien und Wählergruppen einreichen.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Die Wahlvorschläge sind bis **Montag, 12. März 2018, 18 Uhr**, schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen. Es wird gebeten, die Einreichung möglichst so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der 12.03.2018 (55. Tag vor der Wahl) eine Ausschlussfrist darstellt. Später eingehende Wahlvorschläge können vom Gemeindevorstand nicht mehr berücksichtigt und zugelassen werden.

Berkenthin, den 08.09.2017

Der Gemeindevorstand
des Amtes Berkenthin
Gez. Walter Frank